



2020/2216(INI)

9.12.2020

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Gestaltung der digitalen Zukunft Europas: Beseitigung von Hindernissen für einen funktionierenden digitalen Binnenmarkt und Verbesserung des Einsatzes von KI für europäische Verbraucher (2020/2216(INI))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatlerin: Deirdre Clune

Verfasser der Stellungnahme (*):

Geert Bourgeois, Ausschuss für internationalen Handel
Nicola Beer, Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
Kosma Złotowski, Ausschuss für Verkehr und Tourismus
Sabine Verheyen, Ausschuss für Kultur und Bildung
Marion Walsmann, Rechtsausschuss
Annalisa Tardino, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

(*) Assoziierte Ausschüsse – Artikel 57 der Geschäftsordnung

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	11

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Gestaltung der digitalen Zukunft Europas: Beseitigung von Hindernissen für einen funktionierenden digitalen Binnenmarkt und Verbesserung des Einsatzes von KI für europäische Verbraucher (2020/2216(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020)00067),
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Künstliche Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ (COM(2020)00065),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung“ (COM(2020)0064),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ (COM(2020)0093),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“ (COM(2020)0094),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. November 2020 mit dem Titel „Neue Verbraucheragenda – Stärkung der Resilienz der Verbraucher/innen für eine nachhaltige Erholung“ (COM(2020)0696),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. April 2018 mit dem Titel „Künstliche Intelligenz für Europa“ (COM(2018)0237),
- unter Hinweis auf das von McKinsey & Company für die Kommission erstellte Arbeitspapier zur Gestaltung des digitalen Wandels in Europa vom Februar 2020¹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2020 zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“ (COM(2020)00066),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im

¹ https://ec.europa.eu/newsroom/dac/document.cfm?doc_id=64962

Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)²,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)⁴,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“)⁵,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt⁶,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Akte zum digitalen Binnenmarkt“⁹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie

² [ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.](#)

³ [ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.](#)

⁴ [ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.](#)

⁵ [ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.](#)

⁶ [ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.](#)

⁷ [ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.](#)

⁸ [ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.](#)

⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0009.

der Richtlinie 2009/22/EG¹⁰,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012¹¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union¹²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen¹³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG¹⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten¹⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2020 mit dem Titel „Automatisierte Entscheidungsfindungsprozesse: Gewährleistung des Verbraucherschutzes und des freien Verkehrs von Waren und Dienstleistungen“¹⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts¹⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2020 zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien¹⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zu dem Rahmen für die ethischen Aspekte von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien¹⁹,

¹⁰ [ABl. L 60 vom 2.3.2018, S. 1.](#)

¹¹ [ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1.](#)

¹² [ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7.](#)

¹³ [ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.](#)

¹⁴ [ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92.](#)

¹⁵ [ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57.](#)

¹⁶ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0032.

¹⁷ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0272.

¹⁸ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0277.

¹⁹ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0275.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz²⁰,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0000/2020),
 - A. in der Erwägung, dass nach wie vor große Hürden zu überwinden sind, um das volle Potenzial des digitalen Binnenmarkts auszuschöpfen, und dass ein gemeinsamer EU-Ansatz für seinen Erfolg von entscheidender Bedeutung ist;
 - B. in der Erwägung, dass die Digitalisierung auf dem Binnenmarkt insgesamt für erheblichen Mehrwert sorgen kann und sowohl für die traditionellen als auch für die nicht traditionellen Sektoren wichtig ist;
 - C. in der Erwägung, dass für den digitalen Wandel mehr Investitionen in die zentralen Wegbereiter der digitalen Wirtschaft erforderlich sind;
 - D. in der Erwägung, dass künstliche Intelligenz (KI) viele Chancen bietet, aber auch bestimmte Risiken birgt;
 - E. in der Erwägung, dass KI bereits vielen bestehenden gesetzlichen Anforderungen unterliegt;
 - F. in der Erwägung, dass wir das Vertrauen der Öffentlichkeit in KI stärken und gleichzeitig Innovationen in Europa fördern müssen;

Teil 1: Beseitigung von Hindernissen für einen funktionierenden digitalen Binnenmarkt

1. glaubt, dass die EU im Bereich der digitalen Innovation weltweit eine Führungsposition einnehmen muss; ist der Auffassung, dass es beim digitalen Binnenmarkt um die Beseitigung von nationalen Hindernissen und einen besser organisierten und gemeinsamen europäischen Ansatz für die Marktintegration und -harmonisierung geht; glaubt, dass hierzu sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf EU-Ebene weitere Maßnahmen notwendig sind;
2. glaubt, dass die dem Digitalisierungsansatz der EU zugrundeliegenden Prinzipien auf den Grundrechten sowie auf dem Verbraucher- und Datenschutz basieren sollten;
3. glaubt, dass die Digitalisierung und Technologien wie KI zur Erreichung der Ziele des

²⁰ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0276.

Grünen Deals und zur wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Krise wichtig sein werden; ist der Auffassung, dass die COVID-19-Krise auch eine Chance zur Beschleunigung der Digitalisierung bietet und dass der digitale Wandel dem öffentlichen Interesse insgesamt dienen muss;

4. betont, dass die Kommission bei der Gesetzgebung einen ausgewogenen Ansatz verfolgen sollte, um einen digitalen Binnenmarkt zu schaffen, der wettbewerbsfähig, zugänglich, technologisch neutral, innovationsfreundlich, auf den Menschen ausgerichtet und vertrauenswürdig ist und der die Grundlage für eine sichere Datengesellschaft und -wirtschaft bildet;
5. fordert die Kommission auf, bei ihren künftigen Legislativvorschlägen dem „One-in-one-out-Prinzip“ zu folgen, der Fragmentierung des digitalen Binnenmarkts entgegenzuwirken, bestehende ungerechtfertigte Hindernisse zu beseitigen und Innovationen mittels Bürokratieabbau zu fördern;
6. fordert die Kommission auf, für eine korrekte Durchsetzung sowohl aktueller als auch neuer gesetzlicher Anforderungen zu sorgen; glaubt, dass es einer effektiven grenz- und sektorübergreifenden Durchsetzung bedarf, einschließlich einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den Behörden und unter Berücksichtigung der jeweiligen Expertise und Kompetenz der einzelnen Behörden; glaubt, dass die Kommission einen Bezugsrahmen schaffen sollte, um bei allen neuen regulatorischen Anforderungen im Bereich KI oder in ähnlichen Bereichen eine entsprechende Koordinierung zu gewährleisten;
7. fordert die Kommission auf, zentrale Wegbereiter der digitalen Wirtschaft stärker zu unterstützen;
8. ist der Auffassung, dass erhebliche Investitionen in KI und andere neue Schlüsseltechnologien erforderlich sind; fordert verstärkte Investitionen über NextGenerationEU sowie mehr öffentliche und private Investitionen, um dem Ziel der EU, im Technologiebereich weltweit eine Spitzenposition einzunehmen und den mit der Digitalisierung verbundenen Nutzen voll auszuschöpfen, gerecht zu werden;
9. fordert die Kommission auf, eine umfassende Koordinierung der Investitionen im Rahmen des Aufbauplans NextGenerationEU sicherzustellen; fordert die Kommission auf, im Rahmen dieses Plans konkrete Maßnahmen zur Unterstützung von zentralen digitalen Wegbereitern und Technologien mit hohem Wirkungsgrad in der EU vorzuschlagen;
10. merkt an, dass es in der EU im Vergleich zu ihren beiden größten Konkurrenten einen erheblichen Mangel an Risiko- und Startkapital sowie an privatem Beteiligungskapital gibt; glaubt, dass dies die EU daran hindert, den potenziellen Nutzen neuer Technologien in vollem Umfang auszuschöpfen und auf die globale Governance neuer und aufkommender Technologien Einfluss zu nehmen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen umfassenden europäischen Ansatz zur Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen für technologische Investitionen in der EU vorzuschlagen;
11. fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, dass sich die EU beim Prozess der Einführung und Standardisierung neuer Technologien an die Spitze setzt; betont, dass es

einer Zusammenarbeit mit der Industrie und internationalen Partnern zur Festsetzung globaler Standards bedarf;

12. erinnert daran, dass wir eine die gesamte EU umfassende Datenwirtschaft benötigen, da sie ein zentraler Wegbereiter der Digitalisierung ist; glaubt, dass es für die EU wichtig ist, ein hohes Maß an Datenkontrolle zu gewährleisten, einhergehend mit klaren und ausgewogenen Bestimmungen über geistige Eigentumsrechte; hält es jedoch für unerlässlich, gegenüber Drittländern offen zu bleiben und erachtet den freien, grenzüberschreitenden Verkehr nicht-personenbezogener Daten für wichtig;
13. begrüßt das von der Kommission vorgeschlagene Gesetz über digitale Dienste; glaubt, dass dies zur Förderung von Innovation und zur Beseitigung ungerechtfertigter und unverhältnismäßiger Hindernisse und Beschränkungen mit Blick auf die Erbringung digitaler Dienste beitragen und gleichzeitig für einen besseren Verbraucherschutz sorgen sollte;
14. begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene Neue Verbraucheragenda und fordert die Kommission auf, gegebenenfalls Anpassungen am Verbraucherschutzrecht vorzunehmen, um neuen Technologien und möglichen Nachteilen für die Verbraucher besser Rechnung zu tragen;

Teil 2: Verbesserung des Einsatzes von KI für europäische Verbraucher

15. ist der festen Überzeugung, dass KI allen europäischen Bürgerinnen und Bürgern dienlich und in den Bereichen Wirtschaft, Sicherheit, Bildung, Gesundheitsversorgung, Verkehr und Umwelt von erheblichem Nutzen und Wert sein kann; glaubt, dass Sicherheit, Inklusivität, Zugänglichkeit und Gerechtigkeit bei KI-gestützten Produkten und Diensten gewährleistet werden müssen, und zwar insbesondere dann, wenn es um schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen geht;
16. bekräftigt, dass die Kommission, die Mitgliedstaaten, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft wirksam zusammenarbeiten und ein Ökosystem für den Erfolg schaffen müssen, um von KI zu profitieren;
17. merkt an, dass KI zwar große Chancen bietet, aufgrund von Problemen wie Einseitigkeit und Opazität aber auch gewisse Risiken bergen kann;
18. ist der Auffassung, dass mangelndes Vertrauen der Verbraucher einer breiten Nutzung von KI im Wege stehen kann;
19. begrüßt das Weißbuch der Kommission zu KI und fordert die Kommission auf, einen risikobasierten, angemessenen und klaren gemeinsamen EU-Regelungsrahmen für KI zu erarbeiten;
20. weist darauf hin, dass KI in unterschiedlichem Maße bereits aktuellem EU-Recht unterliegt und fordert die Kommission auf, klare Leitlinien für die Funktionsweise und das Zusammenspiel aktuell gültiger Rechtsvorschriften und möglicher neu vorgeschlagener Maßnahmen zu definieren; hält es für wichtig, eine Überregulierung von KI zu vermeiden;
21. hält KI für eine sich rasch entwickelnde Technologie, die einer wirksamen gesetzlichen

- Regelung bedarf; glaubt, dass KI zu diesem Zweck einer funktionellen und weit gefassten Definition bedarf, die alle automatisierten Entscheidungsprozesse, komplexen Algorithmus-basierten Systeme und Prozesse des maschinellen Lernens oder Deep Learnings erfasst, sodass regulatorische Maßnahmen ausreichend flexibel und anpassbar bleiben, um künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen;
22. glaubt, dass das Ziel eines Regelungsrahmens für KI die Schaffung eines Binnenmarkts für vertrauenswürdige KI-gestützte Produkte, Anwendungen und Dienste sein sollte und dass die Basis hierfür Artikel 114 AEUV sein sollte;
 23. glaubt, dass mit dem Regelungsrahmen das Vertrauen der Öffentlichkeit in KI hergestellt und es den Unternehmen gleichzeitig ermöglicht werden muss, automatisierte Systeme zu entwickeln, ohne das Vertrauen ihrer Kunden zu verlieren; glaubt ferner, dass der Regelungsrahmen Transparenz gewährleisten und dafür sorgen muss, dass den Verbrauchern und zuständigen Behörden die einschlägigen Anforderungen klar kommuniziert werden;
 24. glaubt, dass ein solcher Rahmen auf einem während der Konzeption, Entwicklung und Lebensdauer von KI-Produkten zu verfolgenden ethischen, auf den Menschen ausgerichteten und prinzipienbasierten Ansatz beruhen sollte, der auf der Wahrung der Grundrechte sowie auf den Prinzipien Transparenz, (gegebenenfalls) Erklärbarkeit und Rechenschaftspflicht basiert;
 25. glaubt, dass der Umfang neuer regulatorischer Anforderungen entsprechend skaliert sein sollte, sodass für KI, die als besonders risikoreich gilt, die meisten regulatorischen Anforderungen gelten; fordert die Kommission auf, neben den im geltenden Verbraucherrecht bereits existierenden Ansätzen eine objektive Methode für die Ermittlung des Schadensrisikos zu entwickeln; ist der Meinung, dass dabei kein restriktiver, binärer Ansatz angewandt werden sollte, der schnell überholt sein kann, sondern dass vielmehr Kontext, Anwendung und spezifische Nutzung von KI im Vordergrund stehen sollten;
 26. betont, dass eine EU-weite Standardisierung von KI Innovation und Interoperabilität fördern und ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleisten wird; erkennt an, dass es trotz zahlreicher bereits bestehender Standards einer weiteren Förderung und Entwicklung gemeinsamer KI-Standards bedarf;
 27. ist der Auffassung, dass ein System zur freiwilligen Kennzeichnung vertrauenswürdiger KI, das auf von der Kommission entwickelten klaren und gemeinsamen Leitlinien basiert, dazu beitragen könnte, das Vertrauen der Verbraucher zu stärken;
 28. ist der festen Überzeugung, dass neue regulatorische Anforderungen und Bewertungen sowohl verständlich als auch umsetzbar sein sollten und wenn möglich in bereits existierende sektorspezifische Anforderungen integriert werden sollten;
 29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, innovative regulatorische Instrumente wie „regulatorische Sandkästen“ zu nutzen, um Start-ups und kleinen Unternehmen unabhängig vom Risikoprofil ihrer Produkte eine klare Wachstumsperspektive zu bieten; glaubt, dass diese Instrumente zur Förderung von Innovation beitragen können, ohne dass der Verbraucherschutz darunter leidet;

30. glaubt, dass die Nutzung von mit einem hohen Risiko behafteter KI auf spezifische und unbedingt erforderliche Fälle beschränkt sein sollte und dass eine solche Nutzung unter uneingeschränkter Einhaltung des geltenden Rechts erfolgen und Transparenzpflichten unterliegen sollte; betont, dass dies ein entscheidender Faktor dafür sein wird, das Vertrauen und die Zustimmung der Öffentlichkeit zur Notwendigkeit und Angemessenheit des Einsatzes dieser Technologien zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, sorgfältig zu prüfen, ob es bestimmte Anwendungsfälle, Situationen oder Praktiken gibt, für die spezifische technische Standards, einschließlich zugrundeliegender Algorithmen, festgelegt werden sollten; hält es bei Festlegung solcher technischen Standards für notwendig, diese angesichts der Geschwindigkeit der technologischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen und neu zu bewerten;
31. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einrichtung spezieller Prüfungsgremien für KI-Produkte und -Dienste in den Mitgliedstaaten zu fördern und zu unterstützen, die den potenziellen Nutzen und Schaden bewerten, der von weitreichenden KI-basierten Projekten mit hohem Risiko ausgeht;
32. betont, wie wichtig Bildung und Forschung für KI sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein EU-Exzellenzzentrum für KI zu schaffen; ist der Auffassung, dass dies unter Einbeziehung von Universitäten, Unternehmen und Forschungseinrichtungen erfolgen sollte; glaubt, dass ein solches Zentrum zur fachlichen Schulung und Weiterbildung in den zuständigen Behörden beitragen kann;
33. fordert die Kommission auf, den bestehenden Haftungsrahmen anzupassen, um den neuen Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit den neu entstehenden digitalen Technologien wie KI stellen, gerecht zu werden;
34. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Überblick.

Die allgemeine Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft schreitet rasch voran und bringt in vielen Lebensbereichen der Menschen erhebliche Veränderungen mit sich. Ob bei der Kommunikation, beim Einkaufen, beim Reisen oder bei der Fertigung – die digitale Revolution wirkt wie ein Katalysator für den Wandel. Die Veränderungen vollziehen sich ähnlich schnell wie zu Zeiten der industriellen Revolution und bergen sowohl für die europäische Wirtschaft als auch für die europäischen Verbraucher großes Potenzial. Die Berichterstatterin ist in der Tat der Auffassung, dass der digitale Binnenmarkt für den gesamten Binnenmarkt inzwischen von zentraler Bedeutung ist und sein reibungsloses Funktionieren deshalb für den wirtschaftlichen Erfolg der EU unerlässlich ist.

Die Berichterstatterin hält es für wichtig, den potenziellen Nutzen des Einsatzes von KI voll ausschöpfen zu können, gleichzeitig jedoch alle von diesen Technologien ausgehenden hohen Risiken zu berücksichtigen und zu minimieren, wofür konkrete Maßnahmen notwendig sind.

Angesichts der Tatsache, dass die Kommission die Digitalisierung als prioritären Politikbereich eingestuft hat, und angesichts ihrer im Februar 2020 erfolgten Veröffentlichung des Weißbuchs zu KI sowie ihrer Mitteilung zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas sollen mit diesem Bericht einige der auf dem digitalen Binnenmarkt bestehenden Hindernisse und mögliche Maßnahmen zu deren Beseitigung aufgezeigt werden. Ferner soll der Bericht Orientierung mit Blick auf den möglichen Geltungsbereich und Inhalt künftiger regulatorischer Vorschläge zu KI und der in diesem Rahmen zu regelnden Aspekte bieten.

Die Berichterstatterin hat die Interessenträger bei der Ausarbeitung dieses Berichts umfassend und transparent konsultiert, um den verschiedenen Standpunkten über die auf dem digitalen Binnenmarkt bestehenden Hindernisse und die Art und Weise, wie sie überwunden werden könnten und wie KI in Zukunft gesetzlich geregelt werden sollte, Rechnung zu tragen.

Die Berichterstatterin glaubt, dass es noch größerer Anstrengungen bedarf, um die dem reibungslosen Funktionieren des digitalen Binnenmarkts im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen, konkrete Maßnahmen zur Entwicklung eines Ökosystems für den digitalen Erfolg in Europa zu erarbeiten und einen innovativen und vertrauenswürdigen Binnenmarkt für KI-Produkte, -Dienste und -Anwendungen mit einem hohen Maß an Verbraucherschutz zu schaffen.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass ein großer Teil der für digitale Dienste geltenden Rechtsvorschriften wie auch ein großer Teil der anderen sektorspezifischen Rechtsvorschriften weiter auf KI Anwendung finden kann und dass diese Rechtsvorschriften ganz allgemein aktualisiert oder angepasst werden können, um die neuen Herausforderungen, die mit neuartigen und künftigen Technologien einhergehen, besser abzubilden und zu bewältigen. Treten zusätzliche Unsicherheiten und Herausforderungen auf, die sich nicht über das geltende EU-Recht regeln lassen, bedarf es im entsprechenden Maße neuer Rechtsvorschriften.

Hindernisse für einen digitalen Binnenmarkt.

Die Berichterstatterin glaubt, dass es beim digitalen Binnenmarkt im Kern darum geht, die Fragmentierung des Binnenmarktes zu verringern, indem die Verfolgung unterschiedlicher nationaler Ansätze vermieden und auf mehr Marktintegration und -harmonisierung hingearbeitet wird.

Sie ist der Auffassung, dass alle künftigen Vorschläge der Kommission im Zusammenhang mit der Mitteilung zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas Maßnahmen zur Überwindung einer möglichen Fragmentierung des digitalen Binnenmarkts, zur Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse und zur Unterstützung von Innovationen mittels Bürokratieabbau enthalten sollten. Die Berichterstatterin ist der Meinung, dass wir einen digitalen Binnenmarkt schaffen müssen, der wettbewerbsfähig, zugänglich, technologisch neutral, innovationsfreundlich, auf den Menschen ausgerichtet und vertrauenswürdig ist und der die Grundlage für eine sichere Datengesellschaft und -wirtschaft bildet.

Sie glaubt, dass ein Mangel an wirksamer Durchsetzung eines der bestehenden Hindernisse und ein Thema ist, das sie in ihrem Bericht ansprechen möchte. Zudem betont die Berichterstatterin, dass zentrale Wegbereiter der digitalen Wirtschaft unterstützt werden müssen, dass es vermehrter Investitionen und Finanzierungsquellen bedarf, dass an der Entwicklung europäischer Standards für neue und künftige Technologien gearbeitet werden muss und dass wir eine wettbewerbsfähige Datenwirtschaft brauchen und die Verbraucher stärken müssen, um bestehende Hindernisse zu beseitigen, Verbraucherinteressen besser zu schützen und die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken.

Die Berichterstatterin möchte in dem Bericht einige konkrete Maßnahmen ansprechen und vorschlagen, die die Kommission infolge ihrer Mitteilung vom Februar 2020 ergreifen kann.

KI

Die Berichterstatterin begrüßt das von der Kommission im Februar veröffentlichte Weißbuch zu KI. Insgesamt herrscht in der Branche und bei der Festlegung globaler KI-Standards ein großer Wettbewerb. Nach Meinung der Berichterstatterin muss die EU bei dieser Technologie Geschlossenheit zeigen und einen angemessenen und kohärenten Ansatz verfolgen, wenn die Entwicklung dieser Standards im Einklang mit unseren Werten erfolgen soll. Derzeit gibt es viele verschiedene nationale Ansätze und nach Ansicht der Berichterstatterin wird dies nur dazu führen, dass die EU als Ganzes Nachteile erleidet.

Die Berichterstatterin glaubt, dass die Technologie potenziell von großem Nutzen sein kann und verweist auf die positiven Entwicklungen, die bei der Nutzung von KI zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der COVID-Krise bereits zu beobachten waren. Sie ist der Ansicht, dass die Technologie sowohl bei der wirtschaftlichen Erholung von COVID als auch beim Erreichen unserer ehrgeizigen Klimaziele eine wichtige Rolle spielen kann. Allerdings ist sich die Berichterstatterin auch darüber bewusst, dass KI mit einer Reihe potenzieller Risiken und Nachteile einhergeht, wie beispielsweise mangelnder Transparenz oder Rechenschaftspflicht, einseitiger Entscheidungsfindung oder Datenschutzproblemen, und dass diese Probleme im Rahmen künftiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes, zur Stärkung des Vertrauens in KI und – folglich – zur Förderung der Nutzung und breiten Anwendung von KI angegangen werden müssen. Gleichzeitig kann dieser Ansatz nach Meinung der Berichterstatterin aber auch zur Gewährleistung von Rechtssicherheit in der Branche und damit zur Förderung von Innovationen beitragen.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Kommission im Rahmen ihres KI-Ansatzes

einen prinzipienbasierten Rahmen entwickeln sollte, der auf den Grundrechten sowie auf den Werten Transparenz, Rechenschaftspflicht und gegebenenfalls Erklärbarkeit basiert. Es ist wichtig, dass die Verbraucher wissen, wann sie es mit KI zu tun haben, dass es Möglichkeiten gibt, gegen Entscheidungen vorzugehen, und dass diese Entscheidungen dem Verbraucher bei Bedarf erklärt werden können. Hierfür sind nach Meinung der Berichterstatterin spezifische EU-Rechtsvorschriften für KI notwendig, die die bestehenden einschlägigen Bestimmungen ergänzen.

Die Berichterstatterin glaubt, dass die Kommission diese Grundsätze bei der Entwicklung von KI-Produkten, -Diensten und -Anwendungen fördern sollte. Ihrer Meinung nach sollte die Kommission angesichts der Geschwindigkeit, mit der sich die Branche entwickelt, eine funktionelle und weit gefasste Definition von KI erwägen, um eine möglichst große Bandbreite an KI-Produkten, -Diensten und -Anwendungen zu erfassen und zu gewährleisten, dass alle neu vorgeschlagenen Rechtsvorschriften flexibel genug sind, um möglichen künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen;

Die Berichterstatterin unterstützt den von der Kommission mit Blick auf die gesetzliche Regelung von KI verfolgten risikobasierten Ansatz, glaubt jedoch, dass die Kommission bei der Risikoeinstufung auf einen binären Ansatz verzichten und stattdessen eine tragfähige objektive Methode entwickeln sollte, anhand derer sich basierend auf dem spezifischen Anwendungsfall und dem Kontext feststellen lässt, ob KI mit einem hohen Risiko behaftet ist. Sie hält es für wichtig, eine Überregulierung der Branche zu vermeiden, und dafür zu sorgen, dass für eine eindeutig als besonders risikoreich eingestufte Nutzung von KI die meisten regulatorischen Anforderungen gelten.

Der Berichterstatterin ist es zudem wichtig darauf hinzuweisen, dass KI in den Geltungsbereich zahlreicher bereits bestehender Rechtsvorschriften fällt und dass die Kommission hier für einen klaren Überblick sorgen muss, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und dem „One-in-one-out-Prinzip“ zu entsprechen. Neue Vorschläge sollten sich nahtlos in bestehende Anforderungen einfügen.

Die Berichterstatterin glaubt, dass es wichtig ist, gemeinsame Standards für KI zu entwickeln und dass in der EU und in den einschlägigen internationalen Foren weiter an der Entwicklung gemeinsamer KI-Standards gearbeitet werden sollte.

Zur Unterstützung des für die Entwicklung von KI in der EU geeigneten Ökosystems sollten nach Auffassung der Berichterstatterin neue regulatorische Instrumente wie „regulatorische Sandkästen“ genutzt werden, damit innovative KI-Produkte sicher entwickelt werden können, während die Verbraucher geschützt und KMU und Start-ups in ihrem Wachstum unterstützt werden. Die Berichterstatterin glaubt ferner, dass Initiativen wie die freiwillige Kennzeichnung vertrauenswürdiger KI entsprechend den oben genannten Grundsätzen ein nützliches Instrument sein könnten.

Und schließlich ist die Berichterstatterin der Überzeugung, dass eine ordnungsgemäße Durchsetzung für den Erfolg der EU in diesem Bereich von entscheidender Bedeutung ist. Es ist unerlässlich, dass die Durchsetzung grenz- und sektorübergreifend erfolgt und die Berichterstatterin glaubt, dass dies erleichtert werden könnte, wenn die Kommission bei Inkrafttreten entsprechender Rechtsvorschriften einen praktikablen Rahmen zusammen mit klaren und jeweils aktualisierten Leitlinien bereitstellt. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass es zur gesetzlichen Regelung von KI eines hohen Maßes an Fachwissen und

Expertise seitens der zuständigen Behörden bedarf, das derzeit möglicherweise nicht vorhanden ist. Sie glaubt, dass die Einrichtung eines EU-Exzellenzzentrums für KI dazu beitragen könnte, den Behörden die für ihre Arbeit benötigten Werkzeuge an die Hand zu geben und einen kohärenten regulatorischen Ansatz in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

ANHANG: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT.

Die folgende Liste wurde vom Berichtersteller freiwillig und in Eigenverantwortung erstellt. Die Berichterstellerin erhielt bei der Erstellung des Entwurfs eines Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen bzw. Personen:

Einrichtung	Person
Europäischer Verbraucherverband	David Martin
	Ernani Cerasaro
European Digital Rights (EDRi)	Sarah Chander
Insurance Europe (Dachverband der Versicherungsunternehmen Europas)	Arthur Hilliard
DigitalEurope	Julien Chasserieau
Allied for Startups	Benedikt Blomeyer
European Brands Association	Razvan Antemir
Centre for Information Policy Leadership (CIPL)	Bojana Bellamy
BSA	Thomas Boué
Europäische Kommission, GD CNCT	Kilian Gross
	Martin Bailey
	Jorge Remuinan Suarez
	Mihail Adamescu